



Ort, Datum:
Salzburg, 23.10.2019

Zahl:
405-9/810/1/5-2019

Betreff:
AB AA, geb ZZZ, LL;
Beschwerde wegen Nichtgewährung bedarfsorientierter
Mindestsicherung für den Monat Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde des AB AA, geb ZZZ, AD-Straße, LL, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.12.2018, Zahl XXX/7-2018,

zu R e c h t:

- I. Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2018, Zahl XXX/7-2018, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Bedarfsmonat Dezember 2018 abgewiesen. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass für die Berechnung der Mindeststandard gemäß §10 Abs1 Z2 MSG in der Höhe von € 485,46 anzuwenden sei, weil im Haushalt des Beschwerdeführers noch zwei weitere Personen wohnhaft seien. Die Berechnung habe ergeben, dass derzeit kein Anspruch bestehe, weil der Beschwerdeführer den gesetzlichen Mindeststandard mit € 418,09 überschreite. Diesbezüglich werde auf den beiliegenden Berechnungsbogen verwiesen.

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass ihn der Bescheid in größte Schwierigkeiten gebracht habe. Er habe eine Räumungsklage, Geldschwierigkeiten und gesundheitliche Probleme. Er habe wertvolles Eigentum verschleudern müssen. Es sei sehr unmenschlich, einem Menschen nicht zu helfen, wenn er wirklich in Not ist. Die Freundin habe drei Kinder und kein Geld mehr. Sie habe auf den Strich anschaffen gehen müssen. Er werde das Sozialamt vor Gericht bringen, eine Entschuldigung reiche bei weitem nicht.

Die belangte Behörde hat die zitierte Beschwerdeschrift mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 19.9.2019 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt und ausgeführt, dass eine Beschwerdeentscheidung nicht getroffen worden sei, da laut Ansicht der belangten Behörde keine neuen, relevanten Entscheidungssachverhalte bekannt geworden seien.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat am 15.10.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, in welcher die Vertreterin der belangten Behörde angehört wurde. Ebenso wurden die Akten, nämlich der gegenständliche Gerichtsakt sowie der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsakt, verlesen. Der Beschwerdeführer ist nicht erschienen.

Auf Grund des vorliegenden Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg kann nachstehender

Sachverhalt

als erwiesen angenommen und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer, geboren am ZZZ, ist österreichischer Staatsbürger und war er im hier verfahrensgegenständlichen Bedarfsmonat Dezember 2018 in einer in Salzburg gelegenen Mietwohnung wohnhaft, unter deren Anschrift er seit 1.12.2014 auch hauptwohnsitzlich gemeldet war.

Unter dieser Anschrift des Beschwerdeführers waren im Bedarfsmonat Dezember 2018 auch seine Lebensgefährtin sowie die Schwester der Lebensgefährtin, beide Staatsangehörige, bei ihm in der Wohnung aufhältig und haben dort gewohnt. Frau EE FF, geboren YYY, und Frau GG HH, geboren QQQ, waren ab 10.12.2018 bis einschließlich 7.5.2019 unter der Wohnadresse des Beschwerdeführers hauptwohnsitzlich gemeldet.

Aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seit 17.9.2019 in der AD-Straße als obdachlos gemeldet ist.

Der Beschwerdeführer bezog bis 20.11.2018 Arbeitslosengeld in der Höhe von € 35,69 täglich. Mit 21.11.2018 erfolgte seitens des AMS eine Bezugseinstellung wegen Terminversäumnis. Ab 5.12.2018 erhielt der Beschwerdeführer wieder Arbeitslosengeld in der Höhe von € 35,69 täglich.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass sich die obigen Feststellungen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem angeführten Beweisverfahren ergeben haben. So war festzustellen, dass im verfahrensgegenständlichen Bedarfsmonat Dezember 2018 auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie die Schwester der Lebensgefährtin mit ihm gemeinsam in der Wohnung wohnhaft waren. Dies ergibt sich für das erkennende Gericht nachvollziehbar daraus, dass Frau EE FF sowie Frau GG HH ab dem 10.12.2018 unter der Wohnadresse des Beschwerdeführers hauptwohnsitzlich gemeldet waren. Zum anderen ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer anlässlich der persönlichen Vorsprache am 14.12.2018 bei der belangten Behörde selbst angegeben hat, dass sowohl seine Lebensgefährtin als auch die Schwester der Lebensgefährtin bei ihm im Haushalt leben. Der Beschwerdeführer selbst konnte auf Grund seines Nichterscheinens bei der Verhandlung dazu nicht befragt werden.

In

rechtlicher Würdigung

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, LGBl Nr 63/2010 idgF, lauten wie folgt:

§ 2 MSG (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) - Grundsätze

(1) Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(...)

§ 3 MSG (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) - Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Alleinstehende: Personen, deren Haushalt keine anderen Personen angehören;
2. Alleinerziehende: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, sowie mit diesen vergleichbare Personen;
3. Bedarfsgemeinschaft:
 - a) im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
 - b) im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einer vergleichbaren Person lebende minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche volljährige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
4. Hilfesuchende: eine Person oder eine aus mehreren Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft, die ohne Hilfe der Gemeinschaft nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung auftretenden Bedarf zu decken;
5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;
6. Wohnbedarf: der für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderliche regelmäßig wiederkehrende Aufwand für:
 - a) Miete oder Tilgung und Verzinsung von zur Finanzierung des Erwerbs oder der Errichtung des Eigenheims aufgenommener Hypothekendarlehen,
 - b) allgemeine Betriebskosten und
 - c) Abgaben;
7. Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung: alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich einer Zahnbehandlung oder eines Zahnersatzes), Schwangeren-

- schaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen oder Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen;
- 7a. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;
 8. Volljährige noch in Ausbildung befindliche Kinder: Volljährige Kinder, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
 9. Wirtschaftsgemeinschaft: Personen, die gemeinsam wirtschaften, indem sie einander wirtschaftlichen Beistand oder Dienste (zB Haushaltsführung) leisten und an den zur Bestreitung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs zur Verfügung stehenden Mitteln und Gütern teilhaben lassen.

§ 5 Abs 4 MSG (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) - Berücksichtigung von Leistungen Dritter
 Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 verirken, ist die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde.

§ 6 Abs 1 MSG (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) - Einsatz des Einkommens
 Bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe gemäß den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

§ 10 MSG (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) - Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende | 744,01 €; |
| 2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person | 75 % des Betrages gemäß Z 1; |
| 3. für minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | 21 % des Betrages gemäß Z 1. |

(2) Die Mindeststandards nach Abs 1 gebühren zwölfmal pro Jahr. Zusätzlich ist für minderjährige Personen gemäß Abs 1 Z 3 in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 3 zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben; eine Unterbrechung des Bezugs der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zufolge Erhalt von Sonderzahlungen bleibt dabei außer Betracht. Allfällige 13. und 14. Monatsbezüge minderjähriger Personen sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen.

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs grundsätzlich 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf, ist dieser anderweitig gedeckt oder übersteigt der Wohngrundbetrag den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (§ 11 Abs 2), sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Hinsichtlich der Bemessung des Wohnbedarfs sind alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unabhängig von deren Hilfsbedürftigkeit anteilmäßig zu berücksichtigen. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden zum selben Termin vorgenommen wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Geringfügige Betragsanpassungen bis zu 50 Cent zur Gewährleistung österreichweit einheitlicher Mindeststandards sind zulässig. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Mindeststandard im Jahr 2018 betrug nach der Kundmachung LGBl Nr 126/2017 gemäß § 10 Abs 1 Z 2 MSG für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person € 647,28 monatlich. Dazu ist auszuführen, dass gemäß den Erläuterungen zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz durch § 10 Abs 1 Z 2 MSG auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst werden, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei alleinlebenden Personen auszugehen ist. Es ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob die anderen Mitbewohner ebenfalls eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, und es spielt auch keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Begriff des "gemeinsamen Haushaltes" bereits wiederholt ausgesprochen, dass dieser dann vorliegen soll, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Es komme darauf an, ob zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung sei dann anzunehmen, wenn Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine, mitbenützt werden. Kann beispielsweise zusätzlich zum zur ausschließlichen Verwendung überlassenen Wohnraum (samt Badezimmer und WC) eine Küche und deren Infrastruktur gemeinsam mit den im selben Stockwerk lebenden Personen benützt werden, so ist schon im Hinblick darauf eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber völlig getrennten Haushalten anzunehmen, weshalb nach dem Höchstgericht ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vgl. VwGH 31.01.2018, Ra 2017/10/0213; 11.08.2017, Ra 2016/10/0092).

Gemäß § 2 Abs 2 MSG ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bloß subsidiär zu erbringen und der Bedarf primär durch eigenes Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter zu decken. Der konkrete Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ergibt sich demnach aus der Gegenüberstellung von anrechenbarem Bedarf und anrechenbaren Eigenmitteln.

Im vorliegenden Fall ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für den Bedarfsmonat Dezember 2018 ausschließlich für sich selbst die Gewährung Bedarfsoientierter Mindestsicherung beantragt hat.

Die belangte Behörde hat folglich den anrechenbaren Bedarf des Beschwerdeführers nach Ansicht des erkennenden Gerichtes rechtsrichtig wie folgt ermittelt:

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer im Dezember 2018 nicht alleine in der Wohnung gelebt, sondern waren bei ihm auch seine Lebensgefährtin sowie die Schwester der Lebensgefährtin aufhältig, sodass von zwei in Lebensgemeinschaft lebenden Personen bzw von drei volljährigen Personen und folglich von einem gemeinsamen Haushalt auszugehen ist, was dazu führt, dass der reduzierte Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 2 MSG heranzuziehen ist. Dieser betrug im Dezember 2018 €647,28 und ist darin gemäß § 10 Abs 3 MSG ein Wohngrundbetrag im Ausmaß von 25 Prozent, sohin €161,82, enthalten. Zum Wohngrundbetrag ist auszuführen, dass dieser zur Gänze

berücksichtigt wurde, da der Wohnaufwand wesentlich höher ist. Die restlichen 75 Prozent in der Höhe von €485,46 entfallen demnach auf den Lebensunterhalt.

Dem Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 2 MSG hat die Behörde das Einkommen aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes in der Höhe von € 1.085,57 gegenübergestellt, nämlich € 35,69 täglich. Dieses Einkommen hätte der Beschwerdeführer vom AMS bezogen, hätte er die vorgeschriebene Kontrollmeldung eingehalten. Tatsächlich besteht im Zeitraum 21.11.2018 bis einschließlich 4.12.2018 eine Bezugslücke und wurde dem Beschwerdeführer erst ab 5.12.2018 wieder Arbeitslosengeld ausbezahlt. Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes erfolgte die Anrechnung der vom Beschwerdeführer verwirkten AMS-Leistung zu Recht. Nach der eindeutigen Anordnung des § 5 Abs 4 MSG ist eine nach dem AIVG verwirkte Leistung nicht durch die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung zu kompensieren. So werden die fiktiven AIVG-Leistungen als Einkommen angerechnet, sofern der Anspruchsverlust nicht auf einen in § 8 Abs 4 MSG genannten Umstand - wie zB Betreuungspflichten - zurückzuführen ist. Damit wird die vom Arbeitsmarktservice verhängte Sanktion auch in der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergetragen. Dieses anrechenbare Einkommen hat die belangte Behörde derart ermittelt, dass der Tagsatz mit 365 Tagen im Jahr multipliziert und der sich hieraus ergebende Betrag sodann durch 12 Monate dividiert wurde.

Das erkennende Gericht hat keinerlei Bedenken gegen die von der belangten Behörde geübte Praxis des Ermitteln eines Durchschnittseinkommens, gerade in Fällen wie beim Beschwerdeführer, bei denen das Einkommen stets gleich bleibt und somit keine Einkommensschwankungen zu berücksichtigen sind.

Die Gegenüberstellung von anrechenbarem Bedarf in Form des reduzierten Mindeststandards in der Höhe von € 647,28 und anrechenbarem Einkommen in der Höhe von €1.085,57 zeigt, dass der Bedarf durch das anrechenbare Einkommen zur Gänze abgedeckt ist, sodass kein Anspruch auf eine Pflichtleistung nach dem MSG besteht. Selbst unter der Annahme, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2018 alleine in der Wohnung gelebt habe, zeigt, dass das anrechenbare Einkommen des Beschwerdeführers in der Höhe von € 1.085,57 auch den für Alleinstehende relevanten monatlichen Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 1 MSG, welcher im Jahr 2018 monatlich € 863,04 betrug, übersteigt. Somit ergibt sich auch in diesem Fall kein Anspruch auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.